

in Frage, sondern degradiert den Beschuldigten in höchst problematischer Weise zu einem durch die Verteidigung bevormundeten Verfahrensbeteiligten. Aber selbst wenn man diesen Ansatz nicht für grundsätzlich problematisch erachten will: Jedenfalls in den Fällen, in denen die Verteidigung meint, zur angemessenen Auswertung der Akten auf die umfassende Mitwirkung des Beschuldigten angewiesen zu sein, wird man ihr dies nicht versagen können.

3. Im vorliegenden Fall ging es konkret um die Frage, ob der Verteidiger seinem Mandanten eine im Rahmen der gewährten Akteneinsicht angefertigte Kopie der Akten zur Verfügung stellen durfte. Die Staatsanwaltschaft und die mit der Sache befassten kantonalen Gerichte waren der Meinung, der Angeklagte habe keinen Anspruch darauf, ein Aktendoppel zu erhalten: Der unbeaufsichtigte Besitz von Kopien der Originalakte begründe die Gefahr der *Kollusion* und des *Unfugtreibens*.

a. Kollusionsgefahr ist ein Grund, der anerkanntermassen die Versagung von Akteneinsicht zu legitimieren vermag (vgl. HAUSER/SCHWERI/HARTMANN § 55 N 18). Konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen einer diesbezüglichen Gefahr sind dem vorliegenden Entscheid allerdings nicht zu entnehmen. Die Regelung, nach der die Weitergabe von Kopien bis zum Abschluss des Vorverfahrens grundsätzlich nicht erfolgen soll, wurde denn auch allein auf die Gefahr einer "möglichen" Kollusion gestützt. Die hinter dieser Anordnung stehende Praxis des Kantons Basel-Stadt ist restriktiver als die Praxis in anderen Kantonen, in denen die Weitergabe nur dann untersagt wird, wenn aufgrund konkreter Tatsachen eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist (vgl. HANSRUEDI MÜLLER ZStrR 114 [1996] 176, 182 ff.; MANFRED KÜNG/CLAUDE HAURI/THOMAS BRUNNER, Handkommentar zur Zürcher Strafprozessordnung, Bern 2005, § 17 N 5). Nimmt man zur Kenntnis, dass auch der verteidigte Beschuldigte ein Recht auf Akteneinsicht besitzt, dann kann und darf die Weitergabe eines Aktendoppels zwar dann verwehrt werden, wenn die Akteneinsicht des Beschuldigten zu verweigern ist, weil Kollusionsgefahr tatsächlich besteht. Zu weit geht es, die Akteneinsicht allein deshalb zu verweigern, weil – was ja praktisch gesehen nie auszuschliessen ist – möglicherweise Kollusionsgefahr bestehen könnte (vgl. auch MÜLLER, Grundrechte, 534 Fn. 159).

b. Dass aber nicht nur die nicht auszuschliessende Möglichkeit des Bestehens von Kollusionsgefahr, sondern darüber hinaus auch die Möglichkeit des "Unfugtreibens mit Aktenbestandteilen innerhalb des Untersuchungsgefängnisses" der Weitergabe eines Aktendoppels entgegen stehen soll, lässt die Befürchtung aufkommen, dass die Bedeutung, die das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten für die Verteidigung hat, entweder verkannt oder aber bewusst ignoriert wird. Die Verweigerung von Akteneinsicht ist legitim, wenn entweder Kollusionsgefahr besteht oder aber andere höherwertige private oder öffentliche Interessen an der Geheimhaltung von Informationen geschützt werden müssen (vgl. hierzu HAUSER/SCHWERI/HARTMANN § 55 N 20; OBERHOLZER N 394; SCHMID N 263, jeweils m.w.H.). Die Verhinderung von "Unfugtreiben" ist nun aber sicherlich kein

öffentliches Interesse von derartigem Gewicht, dass es die Einschränkung eines zentralen Verteidigungsrechts zu legitimieren vermag. Abgesehen davon, dass nicht ganz klar ist, was man sich unter diesem "Unfugtreiben mit Aktenbestandteilen" vorzustellen hat: Wenn und soweit es zu derartigen Vorkommnissen kommen sollte, bestehen sicherlich Möglichkeiten, adäquat hierauf zu reagieren. Dass stattdessen jeglicher Zugang des Beschuldigten zu Kopien der Akten verweigert wird, kann man nur noch als präventiven Overkill bezeichnen.

8. Völkerrecht und Europarecht / Droit international public et droit européen

8.10. Internationale Organisationen / Organisations internationales

(6) Zollklassifikationen unter dem WTO-Recht, das Verhältnis zur Weltzollorganisation und die Auslegungsmethoden der Wiener Vertragsrechtskonvention.

WTO-Streitbeilegungsorgan, Bericht des Appellate Body vom 12.9.2005, *EC – Customs Classification of Frozen Boneless Chicken Cuts* (WT/DS269/AB/R, WT/DS286/AB/R).

Bemerkungen von
Dr. MATTHIAS OESCH, Fürsprecher, LL.M., Bern



Zusammenfassung des Sachverhalts:

Im Rahmen der WTO verpflichten sich die Mitglieder, bestimmte Höchstzollsätze für möglichst viele Produkte festzusetzen. Die gebundenen Zollsätze werden in 'Listen der Zugeständnisse' für jedes Mitglied festgeschrieben und gelten als integraler Bestandteil des WTO-Rechts. Art. II Abs. 1 GATT 1994 verpflichtet grundlegend zu "einer nicht weniger günstigen Behandlung als in dem betreffenden Teil der Liste" vorgesehen ist. Diese Listen beruhen üblicherweise auf der Zollnomenklatur, welche von der Weltzollorganisation entwickelt wurde (*Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Coding der Waren* von 1983, SR 0.632.11), formell aber nicht Teil des WTO-Regelwerks ist. Diese Zollnomenklatur basiert auf einem sechsstelligen Nummerncode, der für seine Mitglieder völkerrechtlich verbindlich ist und unverändert in das einheimische Recht übernommen werden muss. Die ersten vier Stellen bezeichnen jeweils allgemein bestimmte Waren; die fünfte und sechste Stelle fächern diese Waren systematisch nach Produktionsbereich, Verarbeitungsstufe und Verwendungsbestimmung in weitere Teilbereiche auf. Unterhalb des sechsstelligen Nummerncodes des *Harmonisierten Systems* steht jedem Staat frei, die Tarifnomenklatur beliebig weiter zu unterteilen und zu verfeinern. Deshalb weisen die meisten nationalen Tarifpositionen durchwegs einen achtstelligen Code auf.

Der schweizerische Generaltarif etwa enthält zurzeit über 8400 Positionen und Unterpositionen (siehe REMO ARPA-GAUS, Das Schweizerische Zollrecht, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht XI, Basel 1999, Rz. 16–19).

Die Zollverhandlungen im Rahmen der WTO basieren primär auf der sechsstelligen Tarifnummer, doch ein Blick in die nationalen Listen der Zugeständnisse zeigt, dass manche Mitglieder Zollbindungen bis auf die achtstelligen nationalen Unterpositionen hinunter vorgenommen haben. Das *Harmonisierte System* und die allfällig zusätzlichen Unterpositionen zeichnen sich folglich durch äusserst detaillierte und enge Definitionen der von einer bestimmten Nummer erfassten Waren aus, und einzelne Warengruppen sind in viele Subkategorien unterteilt. Entsprechend schwierig gestaltet sich zeitweise die korrekte Zollklassifizierung, um jeder Ware die richtige Zollnummer zuzuweisen und die unterschiedlichen Zollsätze anzuwenden, wie sie in den WTO-Listen vereinbart wurden. Gleichzeitig wird durch dieses komplizierte und eng verästelte System der Zolleinteilung auch die Gefahr versteckter Diskriminierung von Waren erhöht, wenn sie (nachträglich) einer anderen, ungünstigeren Zollposition zugeordnet, d.h. reklassifiziert werden.

In der Streitsache *EC – Customs Classification of Frozen Boneless Chicken Cuts* stand die Klassifizierung und Einordnung von gefrorenen und gesalzene Geflügelstücken (frozen boneless salted chicken cuts) in der Zollliste der Europäischen Gemeinschaft zur Beurteilung. Seit 1994 ordnete die Europäische Gemeinschaft solche Produkte unter der Tarifnummer 02.10.90.20 (*gesalzene* Fleischnebenprodukte einschliesslich Geflügel) ein. Dies änderte sich auch mit der Gründung der WTO und der Inkraftsetzung der relevanten Zollzugeständnislisten im Jahr 1995 nicht. Die entsprechende Tariflinie sah für solche Produkte einen gebundenen Zollansatz von maximal 15.4% *ad valorem* vor. Im Jahr 2002 reklassifizierte die Europäische Gemeinschaft gefrorene und gesalzene Geflügelstücke und ordnete sie der Zollnummer 02.07.41.10 (*gefrorene* Geflügelstücke) zu. Die Einordnung unter diese Zollnummer ermöglicht die Belastung eines Produkts mit einem Gewichtszoll von 102.4 /100kg/net. Überdies erlaubt ein Zusatz in der Zollliste, für diese Produktkategorie bei der Überschreitung einer gewissen Menge oder bei Unterschreitung eines gewissen Preises die besondere Schutzklausel gemäss Art. 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft in Anspruch zu nehmen. Diese neue Einordnung von gefrorenen und gesalzene Geflügelstücken hatte – umgerechnet – eine Erhöhung der Zollbelastung um rund das Vierfache auf ca. 60% *ad valorem* zur Folge.

Die Auseinandersetzung vor dem WTO-Streitbeilegungsorgan konzentrierte sich in der Sache um die korrekte Auslegung des Wortes "gesalzen" (salted) gemäss Tariflinie 02.10. Die beiden klägerischen Parteien, Brasilien und Thailand, machten geltend, dass die Belastung von gefrorenen und gesalzene Geflügelstücken durch die neue Einordnung unter die Tariflinie 02.07 weniger günstig sei als in der Liste der Zugeständnisse der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen. Dies widerspreche Art. II Abs. 1 GATT

1994. Richtigerweise müssten diese Geflügelstücke – wie es bis 2002 tatsächlich der Fall war – unter die Tariflinie 02.10 eingeordnet werden, da es sich um *gesalzene* Fleischnebenprodukte (bei der Einfuhr gefroren und mit einem Salzanteil von 1.2 bis 3% imprägniert) handle. "Gesalzen" ziele auf die Art der Behandlung und Bearbeitung eines Produkts und bedinge nicht notwendigerweise die Möglichkeit seiner längeren Aufbewahrung ("long-term preservation"). Die Europäische Gemeinschaft entgegnete, dass die Qualifizierung der umstrittenen Ware als *gefrorene* Fleischnebenprodukte und folglich die Einordnung unter die Tariflinie 02.07 korrekt sei. Folglich sei auch die deutlich höhere Zollbelastung zulässig. Die Europäische Gemeinschaft argumentierte, dass eine nachhaltige und homogene Behandlung eines Produkts mit Salz eine längere Aufbewahrung ermöglichen müsse; dies sei notwendige Voraussetzung, damit der Zusatz "gesalzen" gerechtfertigt sei. Die vorliegend umstrittenen Produkte aus Brasilien und Thailand würden diese Anforderungen nicht erfüllen. Auch spiele keine Rolle, dass diese Produkte bis 2002 tatsächlich (aber eben fälschlicherweise) unter einer anderen Tariflinie klassifiziert gewesen seien.

Nachdem die obligatorischen Konsultationen zwischen den Parteien zu keiner gütlichen Einigung geführt hatten, verlangten die klägerischen Parteien die Einsetzung einer Sondergruppe (Panel) gemäss der Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung der WTO (Dispute Settlement Understanding, DSU). Das Panel veröffentlichte am 30. Mai 2005 eine umfassende Beurteilung der Streitsache und schützte die klägerische Auffassung. Die Europäische Gemeinschaft legte dagegen Berufung ein, worauf der Appellate Body mit Urteil vom 12. September 2005 die Streitsache endgültig entschied. Der Appellate Body bestätigte grösstenteils die Ausführungen des Panels.

Zusammenfassung der Erwägungen:

Sowohl das Panel als auch der Appellate Body kamen zum Schluss, dass mit dem Ausdruck "gesalzen" gemäss der Tariflinie 02.10 nicht notwendigerweise die Möglichkeit einer längeren Aufbewahrung ("long-term preservation") einhergehen müsse. Zwar werde ein Produkt durch die Zugabe von Salz naturgemäss bis zu einem gewissen Grad geändert. Die Aufbewahrung eines Produkts durch die Zugabe von Salz könne aber auch nur für eine relativ kurze Zeit beabsichtigt sein. Produkte wie die vorliegend umstrittenen gefrorenen und gesalzene Geflügelstücke aus Brasilien und Thailand fielen folglich korrekterweise unter die Tariflinie 02.10 und könnten maximal mit einem Zollansatz von 15.4% *ad valorem* belastet werden. Durch die Belastung dieser Produkte mit einem höheren Zoll verletzte die Europäische Gemeinschaft Art. II Abs. 1 GATT 1994. Für die Auslegung des Ausdrucks "gesalzen" stützten sich sowohl das Panel als auch der Appellate Body auf die allgemeine Auslegungsregel gemäss Art. 31 und die ergänzenden Auslegungsmittel gemäss Art. 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK):

Wortlaut (Art. 31 Abs. 1 WVRK): Den Ausgangspunkt für jede Auslegung stellt der *Wortlaut* und übliche Sinn

einer Vertragsbestimmung dar; dabei stellen Wörterbücher einen handlichen Ausgangspunkt ("useful starting point") dar. Das Panel stellte gestützt auf diverse englische Wörterbücher fest, dass "gesalzen" die Bedeutung von "to season, to add salt, to flavour with salt, to treat, to cure or to preserve" zukommt. Gleichwohl sei eine Wörterbuch-Definition nicht allein entscheidend. Der Wortlaut und seine gewöhnliche Bedeutung können gemäss Appellate Body nicht nur isoliert betrachtet werden; es spielen vielmehr auch die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie der Rahmen, in welchem die umstrittenen Ausdrücke tatsächlich verwendet werden, eine Rolle. Entsprechend untersuchten sowohl das Panel als auch der Appellate Body auch die anderen Wörter der Tariflinie 02.10 sowie die Bedeutung und den Sinn der Aufbewahrung ("preservation"). Der Appellate Body bestätigte die Konklusion des Panels, dass "gesalzen" die Zugabe von Salz impliziert und eine gewisse Veränderung des Charakters des Ursprungsprodukts mit sich bringt, aber nicht notwendigerweise eine gewisse zeitliche Haltbarkeit ermöglichen muss. Damit stützte die *wörtliche Auslegungsmethode* die Argumentation der klägerischen Parteien.

Kontext (Art. 31 Abs. 1 und 2 WVRK): Der Appellate Body bestätigte das Vorgehen des Panels, für die Auslegung von "gesalzen" sodann den weiteren Kontext zu berücksichtigen. Dazu gehören andere Tariflinien in der Nähe und mit einem direkten Bezug zur umstrittenen Position 02.10, die Struktur des 2. Kapitels sowie die ganze Liste der Zollzugeständnisse der Europäischen Gemeinschaft. Überdies anerkannte der Appellate Body die zentrale Rolle des *Harmonisierten Systems* mit seinen diversen Zusatzvereinbarungen. Diesen komme der Status einer zusätzlichen Übereinkunft gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a WVRK zu, wie bereits während der *Uruguay Runde* ein breiter Konsens darüber bestand, dass das *Harmonisierte System* die Grundlage für die Zolllisten der Mitglieder bilden soll. Vor diesem Hintergrund prüfte der Appellate Body die Argumentation der Europäischen Gemeinschaft, wonach "gesalzen" eine Aufbewahrung über den blossen Transport des Produkts hinaus ("long-term preservation") sicherstellen müsse. Der Appellate Body fand weder im *Harmonisierten System* selber noch in einer Reihe von erklärenden Zusatzvereinbarungen Anhaltspunkte für eine solche Lesart. Folglich bestätigte auch die *systematische Auslegung* das klägerische Vorbringen.

Ziel und Zweck (Art. 31 Abs. 1 WVRK): Der Appellate Body stellte fest, dass bei einer ganzheitlichen Auslegung nach dem Ziel und Zweck sowohl der Vertrag als Ganzes als auch einzelne Teile davon relevant sein können. Entsprechend bildeten vorliegend sowohl das gesamte WTO-Regelwerk, das GATT 1994 sowie die Liste der Zollzugeständnisse der Europäischen Gemeinschaft den relevanten Bezugsrahmen. Der Appellate Body verwarf den Einwand der Europäischen Gemeinschaft, das Panel sei bei seiner Beurteilung des Ziels und Zwecks des WTO-Regelwerks als Ganzem von einem Auslegungsgrundsatz der Handelsvergrößerung und des Zollabbaus ("principle of expansion of trade") ausgegangen. Gleichwohl betonte der Appellate Body, dass die Sicherheit und Vorhersehbarkeit von gegenseitigen und gleichermassen vorteilhaften Vereinbarungen,

die auf einen wesentlichen Abbau von Zöllen und anderen Handelsschranken abzielen, durchaus Ziel und Zweck sowohl des gesamten WTO-Regelwerks wie auch des GATT 1994 darstellten. Der Appellate Body bestätigte die Ausführungen des Panels, wonach es umgekehrt der Rechtssicherheit abträglich wäre, wenn ein Kriterium der längeren Aufbewahrung ("long-term preservation") akzeptiert würde, welches selber kaum quantifizierbar sei. Schliesslich verwarf der Appellate Body den Einwand der Europäischen Gemeinschaft, wonach es gerade nicht Ziel und Zweck der Tariflinie 02.10 zum Zeitpunkt ihrer Aushandlung (*Uruguay Runde*) war, Marktzugang für gesalzene und gefrorene Geflügelprodukte zu sichern. Gemäss Appellate Body bestanden keine Anzeichen, dass eine solche gemeinsame Intention aller Vertragsparteien bestand; unilaterale und subjektive Meinungen spielten für die Ermittlung des Ziels und Zwecks einer Bestimmung grundsätzlich keine Rolle. Folglich führte auch die *teleologische Auslegungsmethode* zum Schluss, dass die umstrittenen Produkte unter die Tariflinie 02.10 einzuordnen seien.

Spätere Übung (Art. 31 Abs. 3 lit. b WVRK): Das Panel berücksichtigte als spätere Übung die langjährige Praxis der Europäischen Gemeinschaft, gefrorene und gesalzene Geflügelstücke zwischen 1996 und 2002 unter der Tariflinie 02.10 einzuordnen. Auch wenn die Entstehung einer Übung normalerweise eine Vielzahl von Beteiligten erfordere, rechtfertigte sich im vorliegenden Fall gemäss dem Panel das Abstellen auf die alleinige Praxis eines Mitglieds, da die Europäische Gemeinschaft das *einzig* WTO-Mitglied war, welches dieses Produkt in einer gewissen Quantität importierte und deshalb überhaupt eine gewisse Übung in der Klassifizierung begründen konnte. Der Appellate Body kam zu einem anderen Schluss. Er wiederholte die beiden zentralen Voraussetzungen, welche für die Entstehung einer späteren Übung gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. b WVRK erfüllt sein müssen: i) es muss sich um gemeinsame, konsistente und wahrnehmbare Akte oder Äusserungen handeln; ii) diese müssen eine Übereinstimmung über die Auslegung der fraglichen Bestimmung implizieren (grundlegend *US – Gambling*, WT/DS285/AB/R, para. 192). Der Appellate Body folgerte, dass zwar nicht jedes einzelne WTO-Mitglied eine bestimmte Übung ausdrücklich mitbegründen müsse; gleichwohl sei es äusserst schwierig, allein aufgrund der langjährigen und unangefochtenen Praxis eines einzigen oder auch nur einiger weniger Mitglieder eine spätere Übung zu begründen und diese als relevante Auslegungshilfe anzuerkennen. Auch die Absenz ausdrücklicher Proteste gegen die Praxis eines Mitglieds könne daran nichts ändern. Entsprechend folgerte der Appellate Body, dass die gemeinschaftsrechtliche Praxis der Zollklassifikation der umstrittenen Geflügelprodukte zwischen 1996 und 2002 keine spätere Übung im Sinn von Art. 31 Abs. 3 lit. b WVRK begründete.

Umstände des Vertragsabschlusses (Art. 32 WVRK): Die Umstände des Vertragsabschlusses sind im Rahmen der sog. *historischen Auslegungsmethode* nur als ergänzende Auslegungsmittel zu berücksichtigen und spielen bei multilateralen Verträgen ohnehin eine geringe Rolle. Gleichwohl

wurden sie vorliegend umfassend geprüft. Der Appellate Body ging mit dem Panel einig, dass die Entstehungsgeschichte der Liste der Zollzugeständnisse der Europäischen Gemeinschaft sowie andere relevante Umstände zu jener Zeit wie die Praktiken anderer WTO-Mitglieder und die internen Rechtsgrundlagen (vor allem Verordnung 535/94 vom 9. März 1994 über die zolltarifliche Nomenklatur in der Gemeinschaft), Verwaltungspraktiken und Gerichtsentseide (vor allem Rs. C-33/92, *Gausepohl-Fleisch GmbH*, Slg. 1993, I-3047) der Europäischen Gemeinschaft, welche zur Zeit der *Uruguay Runde* relevant waren, die bereits gefundene Konklusion bestätigten. Die Umstände des Vertragsabschlusses und die Entstehungsgeschichte der Zugeständnisliste führten nicht zum Schluss, dass ein "gesalzene" Produkt gemäss Tariflinie 02.10 notwendigerweise für eine längere Aufbewahrung präpariert sein müsse.

Der Streitbeilegungsrat der WTO nahm den Bericht des Appellate Body am 27. September 2005 formell an, womit er zwischen den Parteien in Rechtskraft erwuchs. Die Europäische Gemeinschaft hat angekündigt, die umstrittene Zollklassifikation der betroffenen Produkte innert nützlicher Frist entsprechend anzupassen.

Bemerkungen:

1. Die WTO-Streitbeilegungsorgane waren schon mehrere Male aufgerufen, umstrittene Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Zugeständnislisten und Zollklassifizierungen zu beurteilen. Der Appellate Body hat in diversen Entscheidungen das Kardinalsprinzip aufgestellt, wonach Zollklassifizierungen und ihre Verknüpfung mit einem bestimmten Höchstzoll ('Bindung') im Zeitpunkt der Aushandlung auf der *gemeinsamen* Absicht der Vertragsparteien beruhen. Damit liegt die Hürde für eine *einseitige* spätere Reklassifizierung äusserst hoch; sie scheint nur zulässig, wenn die spezifischen Kriterien für eine Neueinordnung bereits im Zeitpunkt der Verhandlungen im Kern bekannt waren und folglich als gemeinsame Absicht der Vertragsparteien gelten oder wenn eine *offenkundig* falsche Klassifizierung nachträglich korrigiert wird. Folglich kommt der sorgfältigen Verhandlungsführung über die eigene Liste der Zugeständnisse eine hervorragende Bedeutung zu; sie ist später grundsätzlich nicht mehr abänderbar.

2. Das Vorgehen des Panels und des Appellate Body im vorliegenden Fall bestätigen diese Praxis. Obwohl sich der Streit vordergründig um die richtige Auslegung des Wortes "gesalzen" drehte, spielte unterschwellig die Frage der *Motivation* der Europäischen Gemeinschaft zur einseitigen Reklassifizierung von gefrorenen und gesalzene Geflügelstücken eine wichtige Rolle. Die Neueinordnung erfolgte nach sieben Jahren unangefochtener Praxis ausgerechnet in einer Periode deutlich gestiegener Einfuhren von solchen Geflügelstücken. Dieses Vorgehen der Europäischen Gemeinschaft begründete – wenig überraschend – die Vermutung eines *versteckten Protektionismus*. Dieser Vorwurf zog sich unausgesprochen durch die gesamten Verhandlungen vor dem Panel und dem Appellate Body und konnte nie ganz entkräftet werden. In der Substanz drehte sich die Auseinandersetzung und Entscheidungsfindung denn auch nicht

um die korrekte Einordnung von gefrorenen und gesalzene Geflügelprodukten (und damit um die Frage, welche der beiden Tarifpositionen 02.07 oder 02.10 auf die umstrittenen Produkte besser passt), sondern um die Vereinbarkeit der tatsächlich angewendeten Zollsätze mit der Zollzugeständnisliste der Europäischen Gemeinschaft. Symptomatisch dafür steht der Verzicht des Appellate Body, einen prozentual minimal geforderten Salzgehalt zu bestimmen, damit ein Produkt noch als "gesalzen" gilt. Diese Frage wurde bewusst offengelassen (während etwa die Eidg. Zollrekurskommission in einem ähnlichen Fall im Jahr 1999 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Materialien zum *Harmonisierten System* entschieden hat, dass Fleisch bis zu einem Gesamtkochsalzgehalt von einem Gewichtsprozent noch als "frisch" [Tarifposition 02.03] und nicht als "gesalzen" [Tarifposition 02.10] gilt, siehe VPB 64.44).

3. Dieser Ausgang illustriert anschaulich die unterschiedlichen, aber teils überlappenden Funktionen, welche der WTO und der Weltzollorganisation (bzw. ihren Streitbeilegungsorganen) zukommen. Panels und der Appellate Body der WTO beurteilen die Konformität angewandter Zollsätze mit den Zugeständnissen, welche gemeinsam und reziprok ausgehandelt wurden. Sie sind offensichtlich befugt, Auslegungsfragen im Zusammenhang mit den nationalen Zugeständnislisten als integralem Teil des WTO-Regelwerks zu entscheiden, und beurteilen folglich reflexartig und *indirekt* – vor allem im Rahmen des Kontexts gemäss Art. 31 Abs. 1 und 2 WVRK – auch die Auslegung des *Harmonisierten Systems*, das als Grundlage der weit überwiegenden Zahl aller nationalen Zugeständnislisten dient. Die korrekte Interpretation des *Harmonisierten Systems* steht originär aber eigentlich der Weltzollorganisation zu, welche einen eigens dafür eingerichteten Ausschuss unterhält. Diesem obliegt die Verabschiedung von Erläuterungen, Einreichungsavisen und Stellungnahmen zur Auslegung des *Harmonisierten Systems* sowie Empfehlungen zu dessen einheitlicher Anwendung. Im vorliegenden Fall wurde die Weltzollorganisation vom Panel gestützt auf Art. 13 des DSU (Recht auf Informationen von externen Experten) tatsächlich um sachdienliche Informationen zur Lösung des Falls angefragt. Als Antwort schlug die Weltzollorganisation den involvierten Parteien – welche alle gleichzeitig Mitglieder dieser Organisation sind – die Einleitung eines Verfahrens vor dem Ausschuss vor. Darauf verzichteten aber alle Parteien. Vor allem die klägerischen Parteien, Thailand und Brasilien, bevorzugten, die Streitigkeit im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsverfahrens zu klären. Offenbar sollte vermieden werden, dass sich die Weltzollorganisation in WTO-rechtliche Fragen 'einmischte'.

4. Panels und der Appellate Body legen WTO-Recht in mittlerweile ständiger Praxis gemäss den Auslegungsmethoden der WVRK aus. Art. 3 Abs. 2 des DSU nimmt schliesslich direkt Bezug auf "die herkömmlichen Regeln der Auslegung des Völkerrechts". Der vorliegende Fall bestätigt die zentrale Rolle von Art. 31 und 32 WVRK für die WTO-Streitbeilegung. Einmal mehr zeigt sich dabei, dass dem Wortlaut und seiner üblichen Bedeutung ("ordinary meaning") eine gewisse Vorrangstellung zukommt. Die wichtige

Rolle von Wörterbüchern, insbesondere des *Shorter Oxford Dictionary*, dem im ironischen Urteil gewisser Autoren beinahe der Status "eines unter das WTO-Regelwerk fallenden Übereinkommens" zukommt (siehe CLAUS-DIETER EHLER-MANN, in: THOMAS COTTIER/MATTHIAS OESCH, *International Trade Regulation*, Bern/London 2005, 119), wird auch im vorliegenden Fall bestätigt. Gleichzeitig liefern die beiden Berichte reiches Anschauungsmaterial für eine umfassende Berücksichtigung auch der übrigen Auslegungsmethoden der WVRK (Kontext, Ziel und Zweck, spätere Übung, Umstände des Vertragsabschlusses). Diese werden systematisch geprüft, und die Aussagen über Inhalt und Voraussetzungen der einzelnen Elemente werden für die künftige WTO-Streitbeilegung von grundlegender Bedeutung sein.

Drei Auslegungsfragen verdienen besondere Erwähnung: Erstens bleibt nach wie vor unklar, ob sich Ziel und Zweck gemäss Art. 31 Abs. 1 WVRK (teleologische Auslegungsmethode) primär auf das ganze WTO-Regelwerk beziehen, auf gewisse Teile davon, auf die Überschrift eines Kapitels des *Harmonisierten Systems* oder der Zollposition, oder nur auf die Zollposition selber. Der Appellate Body hat einzig festgestellt, dass sich der relevante Bezugsrahmen für die Bestimmung von Ziel und Zweck aus der sachspezifischen Konstellation ergäbe und damit von Fall zu Fall verschieden ausfallen könne. Zweitens hat der Appellate Body bei der Beurteilung der späteren Übung gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. b WVRK festgehalten, dass es äusserst schwierig wäre, allein aufgrund der Praxis eines einzigen oder auch nur einiger weniger Mitglieder eine spätere Übung zu begründen und diese als relevante Auslegungshilfe anzuerkennen. Dies leuchtet ein, kann aber kaum als griffige Leitplanke für zukünftige Entscheide dienen. Drittens hat der Appellate Body wiederum abgelehnt, die berechtigten Erwartungen ("legitimate expectations") eines exportierenden Landes als relevante Auslegungshilfe im Zusammenhang mit Zugeständnislisten zu akzeptieren. Der Appellate Body hatte in der Streitsache *EC – Customs Classification of Certain Computer Equipment* (WT/DS62,67,78/AB/R, paras. 84-98) die gegenteilige Ansicht des damaligen Panels ausdrücklich verworfen und ist seither bei dieser Meinung geblieben. Die subjektive Perspektive eines Mitglieds, auf erzielte Zollzugeständnisse für ein bestimmtes Produkt zu vertrauen, ist grundsätzlich irrelevant; sie kann höchstens mittels der Auslegungsmethode der Umstände des Vertragsabschlusses eine gewisse Bedeutung erlangen. Entscheidend sind vielmehr allein die *gemeinsame* Intention und das *gemeinsame* Interesse aller Mitglieder.

5. Die Ausführungen des Panels und des Appellate Body zu Art. 31 und 32 WVRK zeigen anschaulich die mittlerweile starke Vernetzung des WTO-Rechts mit dem allgemeinen Völkerrecht. Während sich das GATT 1947 isoliert und scheinbar unabhängig von anderen Völkerrechtsdisziplinen entwickelte und kaum je Rekurs auf die WVRK oder andere grundlegende Völkerrechtskodifikationen nahm, hat sich die WTO aus dieser Isolation befreit. Dabei profitieren nicht nur die WTO-Streitbeilegungsorgane von der Erfahrung und Praxis anderer Streitbeilegungsfora; umgekehrt schafft auch die Sprechpraxis von Panels und des Appellate

Body wichtige Präjudizien und fördert die Weiterentwicklung allgemeiner Völkerrechtsregeln wie die Auslegungsmethoden der WVRK. Panels und der Appellate Body berücksichtigen parallel zur Annäherung an das allgemeine Völkerrecht in zunehmendem Masse auch "die Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler" gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. d des IGH Statuts und setzen sich in ihren Urteilen aktiv damit auseinander. Symptomatisch beruft sich der Appellate Body im vorliegenden Fall auf eine Vielzahl von akademischen Schriften über die WVRK in den verschiedensten Sprachen (englisch, französisch, deutsch, italienisch, spanisch).